

## **Hinweise**

### **auf die Verpflichtungen in Bezug auf das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen,**

die sich aus § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) oder den entsprechenden tariflichen Bestimmungen ergeben:

#### 1. Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken.

##### 1.1 Beamtinnen und Beamte

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für Vorteile für sich oder eine dritte Person empfänglich zu sein. Nach § 42 BeamStG dürfen Beamte auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des gegenwärtigen oder letzten zuständigen Dienstherrn.

##### 1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), Praktikanten und Auszubildende

Auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre (dienstliche) Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich (unaufgefordert) dem Arbeitgeber anzuzeigen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Für Praktikanten und Auszubildende gelten entsprechende tarifliche Bestimmungen.

#### 2. Grundsätze für die Zustimmung zur ausnahmsweisen Annahme von Belohnungen oder Geschenken

##### 2.1 Ausnahmen, Zuständigkeit

Bedienstete dürfen eine Zuwendung, deren ausnahmsweise Annahme nicht als allgemein erteilt anzusehen ist, nur annehmen, wenn die zuständige Stelle zugestimmt hat.

##### 2.2 Als allgemein erteilt anzusehen ist, die Zustimmung für die Annahme

- von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks, sofern es sich um Artikel einfacher Art handelt),
- von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis (z.B. aus Anlass eines Geburtstags oder Dienstjubiläums),

- von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder Beschleunigen (z.B. Abholung mit einem Fahrzeug am Bahnhof),
- üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen oder bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Bedienstete im Rahmen ihres Amtes im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen.

### 2.3 Belohnungen oder Geschenke

in diesem Sinne sind nicht nur Geld oder Sachwerte, sondern auch alle anderen Zuwendungen, einschließlich Dienstleistungen, auf die Bedienstete keinen Rechtsanspruch haben und die ihnen einen Vorteil verschaffen, sie also objektiv besser stellen.

Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird. Es ist auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Bediensteten unmittelbar oder (z.B. bei Zuwendungen an Angehörige oder Vereine denen sie angehören) nur mittelbar zu Gute kommt. Die beabsichtigte Weitergabe von Vorteilen an Dritte (z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete, Gemeinschaftseinrichtungen oder soziale Einrichtungen) oder für Gemeinschaftsveranstaltungen rechtfertigt nicht deren Annahme. Auch in diesen Fällen muss die zuständige Behörde der ausnahmsweisen Annahme zustimmen.

### 2.4 Die Zustimmung zur Annahme ist die Ausnahme

Sie soll nur unter Anlegung strenger Maßstäbe erteilt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falls nicht zu besorgen ist, dass die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte.

Die Zustimmung soll grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

## 3. Rechtsfolgen

### 3.1 Strafrechtliche Folgen

Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken hat

strafrechtliche Folgen. Es können Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren verhängt werden. Bereits der Versuch ist strafbar.

### 3.2 Beamten-, disziplinar- und arbeitsrechtliche Folgen

Neben den o.g. strafrechtlichen Folgen zieht ein Verstoß auch beamten- disziplinar- und arbeitsrechtliche Folgen nach sich.

Bei Beamten kann dies z.B. eine Beendigung des Beamtenverhältnis kraft Gesetzes sein.

Für Beschäftigte kann die Verletzung des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung des Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses darstellen.

4. Auf die VwV-LBG zu § 89 (alt) vom 18.07.2003 (GABl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung, die zur Umsetzung von § 42 BeamtStG noch entsprechend angewandt werden kann, wird hingewiesen.

Für den Tarifbereich sind die Hinweise des Finanzministeriums zu § 3 Abs. 3 TV-L zu beachten.

Stand: November 2011

---

Die oben stehenden Hinweise über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Fertigung der Hinweise wurde mir übergeben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift